



**Berner Oberländischer
Musikverband**

Statuten

**Berner Oberländischer Musikverband
BOMV**

gegründet 1892

Der Berner Oberländische Musikverband bestand erstmals von 1892 bis 1906 und wurde dann am 13. Juli 1919 neu gegründet.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Finanzielles
- V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

A Anhänge

- 1 Organigramm
- 2 Pflichtenhefte
- 3 Leitbild

I. Allgemeines

Art. 1

Unter dem Namen Berner Oberländischer Musikverband (BOMV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dessen Sitz sich am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten befindet. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Name
Sitz

Art. 2

Der BOMV bezweckt die Förderung der Blasmusik und die Pflege der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern der Verbandssektionen, Jugendmusiken und anderen blasmusikalischen Vereinigungen im Berner Oberland und den angrenzenden Regionen;

Zweck

die Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Sektionen;

die Zusammenarbeit mit dem BKMV sowie anderen Unterverbänden zu unterstützen;

die Zusammenarbeit mit der Veteranenvereinigung des Berner Oberlandes, dem kantonalen Jugendmusikverband zu fördern;

bei der Jugend Sinn und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken.

Art. 3

Der Vorstand formuliert Strategie und Ziele in einem Leitbild und überprüft diese periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Leitbild

Art. 4

Der BOMV unterstützt und fördert die Durchführung von Musiktagen.

Musiktage

Die Berner Oberländischen Musiktage finden in der Regel jeweils im Vorjahr des Bernischen Kantonalmusikfestes statt. Über die Durchführung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Einzelheiten der Berner Oberländischen Musiktage sind in einem besonderen Reglement festgehalten.

Die Kreismusiktage finden in der Regel in den Jahren statt, in denen kein Oberländischer Musiktag durchgeführt wird. Über die Art der Durchführung entscheidet die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz des Kreises (PDK). Die Einzelheiten der Kreismusiktage sind in einem besonderen Reglement festgehalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Beitritt zum BOMV steht allen im Berner Oberland und in den angrenzenden Regionen tätigen Blasmusikformationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, nachstehend als Sektionen bezeichnet, offen.

Beitritt
Aufnahmegesuch
und Bestätigung

Zur Aufnahme in den Verband richtet die Sektion ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Verbandspräsidenten. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Statuten beizulegen.

Nach erfolgter Aufnahme durch die Delegiertenversammlung in den Verband erhält die Sektion vom Vorstand eine Aufnahmebestätigung, wobei ihr die gültigen Verbandsstatuten und -Reglemente ausgehändigt werden.

Art. 6

Natürliche Personen, die sich um den BOMV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder sind von einer allfälligen Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Langjährige und verdienstvolle Verbandspräsidenten können auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenpräsident

Art. 8

Die Mitgliedschaft einer Organisation im BOMV erlischt durch Austrittserklärung, Auflösung oder Ausschluss.

Ende der
Mitgliedschaft

Das Austrittsbegehren einer Sektion ist rechtsgültig unterschrieben an den Verbandspräsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Austritt. Die Delegiertenversammlung ist über die Austritte zu informieren.

Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BOMV nicht nachkommen oder den Interessen und Bestrebungen des BOMV vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes aus dem BOMV ausgeschlossen werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst darüber endgültig.

Ausscheidende Sektionen haben ihre Verbindlichkeiten für das laufende Jahr noch zu erfüllen und haben keinerlei Anspruch auf vorhandenes Verbandsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Sektion sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem BOMV erfüllt hat.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Musikkommission
- d) zwei Rechnungsprüfungssektionen
- e) die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz der einzelnen Kreise

Organe

Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Mitgliedschaft in einer dem Verband angehörenden Sektion voraus. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen beschliessen.

Die Delegiertenversammlung und/oder der Vorstand können Arbeitsgruppen einsetzen.

Aufgabenkreis, Kompetenzen und Verantwortung von Vorstand, Präsident sowie den weiteren Organen und Gremien wird im Anhang detailliert geregelt. Der Vorstand genehmigt die Anhänge zu den Statuten. Er kann separate Reglemente erlassen.

Art. 10

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BOMV. Sie besteht aus

- a) den Delegierten der Verbandssektionen
- b) den Mitgliedern von Vorstand und Musikkommission
- c) dem Ehrenpräsidenten
- d) den Ehrenmitgliedern

Delegiertenversammlung

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Pro Verbandssektion sind 2 Mitglieder stimmberechtigt.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Art. 11

Die Delegiertenversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt. Ort, Datum und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

Einberufung der Delegiertenversammlung

So oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Verbandssektionen es schriftlich verlangt, beruft der Vorstand ausserordentliche Delegiertenversammlungen ein.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung sowie die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

Zu den Delegiertenversammlungen sind jeweils auch der Präsident und die Vertreter des Oberlandes in Vorstand und Musikkommision des BKMV einzuladen, welchen beratende Stimme zuerkannt wird.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandssektionen beschlussfähig.

Art. 12

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden, nicht entziehbaren Aufgaben

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzen der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlags
- d) Wahl des Verbandspräsidenten
- e) Wahl der Mitglieder von Vorstand und Musikkommision.
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfungssektionen
- g) Neuaufnahme oder Ausschluss von Sektionen
- h) Beschlussfassung über die Durchführung von Oberländischen Musiktagen
- i) Nominationen
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Verbandes

Der Delegiertenversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

Aufgaben der
Delegiertenver-
sammlung

Art. 13

Anträge der Sektionen sind mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet beim Verbandspräsidenten einzureichen.

Anträge der
Sektionen

Art. 14

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei allen Abstimmungen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

In Sachgeschäften hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Wahlen und
Abstimmungen
an der Delegier-
tenversammlung

Art. 15

Der Vorstand des BOMV besteht aus 7 Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Präsidenten. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstand
Zusammensetzung

Der Präsident wird frei aus dem Oberland gewählt, während die übrigen 6 Vorstandsmitglieder folgendermassen als Kreisvertreter zu wählen sind

Kreis 1	Region Interlaken/Oberhasli (ohne Beatenberg)	1 Vertreter
Kreis 2	Rechtes Thunerseeufer (mit Beatenberg)	1 Vertreter
Kreis 3	Region Thun (ohne rechtes Thunerseeufer)	1 Vertreter
Kreis 4	erweiterte Regionen Frutigland/Spiez	1 Vertreter
Kreis 5	Simmental/Saanenland und Teile Pays d'Enhaut VD	1 Vertreter

Sechstes Mitglied rekrutiert sich aus dem Verbandgebiet, wenn möglich aus den Kreisen 1 oder 3: 1 Vertreter

Der Vorstand kann durch Mitglieder aus dem Verbandsgebiet erweitert werden.

Die Kreise besitzen zuhanden der Delegiertenversammlung das Vorschlagsrecht für ihre Vertreter.

Die jeweilige Amtsdauer für den Vorstand beträgt zwei Jahre; alle Mitglieder sind wiederwählbar.

Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen. Eine Sektion sollte in der Regel in Vorstand und Musikkommission zusammen mit nicht mehr als 1 Mitglied vertreten sein.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führt der Präsident (als Stellvertreter der Vizepräsident) in Verbindung mit dem zuständigen Vorstands- oder Musikkommissionsmitglied. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Verbandes.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und sorgt für eine angemessene Information und Kommunikation.

Art. 16

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes; er ist für die Handhabung der Statuten verantwortlich und vollzieht sämtliche Verbandsbeschlüsse, soweit er sie nicht an Ausschüsse oder Kommissionen delegiert hat.

Aufgaben des
Vorstands

Der Vorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere

Regelung treffen, insbesondere

- a) Aufnahme neuer und Entlassung austretender Sektionen nach Beschluss der Delegiertenversammlung;
- b) Führung genauer Verzeichnisse der Verbandssektionen;
- c) Führung des Finanzwesens;
- d) Einleitung und Überwachung der Musiktage;
- e) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sowie der Vorstandssitzungen;
- f) Vertretungen des Verbandes bei den Sektionen anlässlich von Jubiläen.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bestimmen, in die auch Personen wählbar sind, die weder dem Vorstand noch der Musikkommission angehören.

Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an Dritte delegieren. Er kann Ressorts bilden.

Der Vorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Der Musikkommissionspräsident ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen; er ist stimmberechtigt.

Art. 17

Die Delegiertenversammlung wählt eine fünfköpfige Musikkommission. Die Amtsdauer läuft mit derjenigen des Vorstands. Der Präsident der Musikkommission wird vom Vorstand auf Antrag der Musikkommission gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Musikkommission selbst.

Musikkommission

Art. 18

Die Musikkommission ist für sämtliche musikalischen Belange des BOMV zuständig, insbesondere

Aufgaben der
Musikkommission

- a) Zuständig für sämtliche musikalischen Belange von Berner Oberländischen und Kreismusiktage;
- b) Entscheid über die Vortragslokale und Marschmusikstrecken bei allen Musiktage;
- c) Mitwirkung an der Programmgestaltung bei Musiktage;
- d) Vertretung des Vorstands in allen musikalischen Belangen;
- e) Erstellen eines Voranschlags zuhanden des Kassiers;

- f) Organisation von Bläser tagungen bzw. Bläserwochen, Durchführung von Dirigenten-, Bläser- und Schlagzeugerkursen;
- g) Berichterstattung an den Vorstand über wichtige Verhandlungen und Beschlüsse;
- h) Berichterstattung an den Delegiertenversammlungen über die musikalischen Belange.

Der Verbandspräsident ist zu den Sitzungen der Musikkommission einzuladen; er ist stimmberechtigt.

Art. 19

Wahlen und Abstimmungen im Vorstand und der Musikkommission erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.

Art. 20

An der Delegiertenversammlung werden jeweils 2 Rechnungsprüfungssektionen gewählt. Sie sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, wobei jährlich eine ausscheidet und für die nächste Amtsdauer nicht mehr wählbar ist. Für das Amt der Rechnungsprüfungssektion besteht Amtszwang.

Rechnungsprüfungssektionen

Sie erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über die von ihnen geprüfte Rechnung.

Art. 21

Innerhalb der Kreise bildet die Zusammenkunft der Präsidenten und Dirigenten der Mitgliedssektionen die Präsidenten und Dirigentenkonferenz PDK. Sie wird vom jeweiligen Kreisverteter aus dem Vorstand des BOMV präsiert. Die PDK beschliesst endgültig über die Durchführung von Kreismusiktagen und tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

Präsidenten- und Dirigentenkonferenz PDK

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der PDK werden im Anhang geregelt.

Art. 22

Über die Sitzungen der Verbandsorgane ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Protokollführung

IV. Finanzielles

Art. 23

Bei der Rechnungsführung und der Darstellung der Vermögenslage sind die Grundsätze kaufmännischer Buchführung sowie die Statuten einzuhalten.

Rechnungswesen

Der Vorstand kann zweckgebundene Fonds schaffen. Er regelt die Verwendung und Aufsicht von Fonds schriftlich.

Art. 24

Die Einnahmen des BOMV bestehen aus Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Beiträgen aus den Reingewinnen der Musiktage, allfälligen, von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden ausserordentlichen Beiträgen sowie Zinsen, Geschenken und Subventionen.

Mittelbeschaffung und Mittelfreigabe

Der Vorstand ist im Rahmen des Voranschlags Verfügungsberechtigt. Für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, steht dem Vorstand im Einzelfall eine Kompetenz bis Fr. 5000.00 zu.

Der Vorstand regelt die Mittelfreigabe und stellt die Kontrolle sicher.

Das Verbandsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. September bis 31. August.

Art. 25

Die Delegiertenversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

Mitgliederbeiträge

Für Verbindlichkeiten des BOMV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Bei offiziellen Veranstaltungen und besonderen Anlässen tritt der Verband mit der Verbandsfahne auf. Der Fähnrich wird vom durchführenden Verein der letzten Berner Oberländischen Musiktags BOMT gestellt. Diese Sektion übernimmt jeweils die Aufbewahrung der Fahne bis zum nächsten Oberländischen Musiktag. Sie ist für eine sachgemässe Behandlung und Aufbewahrung der Fahne verantwortlich.

Verbandsfahne

Der Fähnrich hat je nach Anlass auf Weisung des Vorstands in der Uniform seiner Gesellschaft oder in dunkler Kleidung anzutreten. Sämtliche Repräsentationskosten gehen zu Lasten der Verbandskasse.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder der BOMV aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung und
Statutenänderungen

Änderungen an den Statuten können mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 28

Wird die Auflösung beschlossen, so ist ein allfälliges Verbandsvermögen unmittelbar und für einen sich eventuell später neu bildenden Oberländischen Musikverband während der Dauer von höchstens 10 Jahren beim Bernischen Kantonalmusikverband zu treuen Händen zu hinterlegen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung des BOMV keine Neugründung fällt ein allfälliges Verbandsvermögen unwiderruflich an den Bernischen Kantonalmusikverband BKMV. Der letzte Vorstand ist für die Erhaltung und Aufbewahrung der Akten gegenüber dem BKMV verantwortlich.

Verbandsvermögen
bei Auflösung

Art. 29

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle vorangehenden.

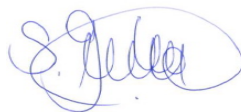
Inkrafttreten

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 20. Oktober 2012 in Grindelwald.

Berner Oberländischer Musikverband BOMV



Martin Schneider
Präsident



Sabrina Gurtner
Sekretärin